

05.11.10

Fz - U - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksache 17/3405 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

– Drucksache 17/3053 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.11.10
Initiativgesetz des Bundestages

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kernkraftwerken“ werden die Wörter „in Deutschland“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Konzernobergesellschaften“ werden die Wörter „in Deutschland“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kernkraftwerken“ werden die Wörter „in Deutschland“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Konzernobergesellschaften“ werden die Wörter „in Deutschland“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 6 Satz 3 (Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“) wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung werden in Satz 1 nach dem Wort „Energiekonzept“ die Wörter „- Neun Punkte für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung -“ gestrichen.

b) Die Erläuterungen zu Titel 683 01 – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien – werden wie folgt gefasst:

„ Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung.....	31 000
2. Grundlagenforschung.....	<u>9 000</u>
Zusammen.....	40 000 “

c) Die Erläuterungen zu Titel 683 02 – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz – werden wie folgt gefasst:

„ Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung.....	22 000
2. Grundlagenforschung.....	<u>6 000</u>
Zusammen.....	28 000 “

d) Die Erläuterungen zu Titel 686 03 – Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung – Energieeffizienzfonds – werden wie folgt gefasst:

„ Erläuterungen:

1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte
2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU
4. Förderung von Energiemanagementsystemen
5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze
6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse
7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie **und gemäß Energiekonzept der Bundesregierung**
8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen “.

e) Der Titel 687 01 – Internationaler Klima- und Umweltschutz – wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Haushaltsvermerk Nummer 1 wird vorangestellt:

„ Haushaltsvermerk:

1. **Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 950 000 T€ gesperrt.**

Haushaltsjahr 2012.....	25 000 T€
Haushaltsjahr 2013.....	295 000 T€
Haushaltsjahr 2014.....	295 000 T€
Haushaltsjahr 2015.....	195 000 T€
Haushaltsjahr 2016.....	95 000 T€
Haushaltsjahr 2017.....	45 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. “

bb) Der bisherige Haushaltsvermerk Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Die Erläuterung zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Erläuterungen:

2. Die Ausgaben **und Verpflichtungsermächtigungen** müssen **mindestens zu 90 Prozent** ODA-anrechenbar sein. “